

Ist mir nicht mehr gegenwärtig, aber dem Sinne nach hat er so gesagt), so bietet ihm der Antrag N. dafür jedenfalls keine Unterlagen. Der Antrag bezweckte 1., den Teuerungszuschlag des Sortimentes im allgemeinen abzuschaffen; 2., das Sortiment in den Fällen, wo der gewährte Rabatt ihm nicht auskömmlich erscheint, zu ermächtigen, einen Zuschlag zu erheben, der die Mehrspesen ausgleicht und einen bescheidenen Nutzen läßt; 3., die Beschränkung dieser Berechtigung auf eine durch Stammrolle festgelegte Firmenzahl. Aber die sonst noch im Antrag enthaltenen mehr nebensächlichen Punkte gehe ich hinweg, weil es zu weit führen würde, auch diese hier mit einzubeziehen. Aber sie hätte sich ebenfalls verhandeln lassen.

Von einem Zwang des Verlegers, einen bestimmten Mindestrabatt zu gewähren, ist keine Rede. Die für die Grenze des Mindestverdienstes im Antrag angegebenen Zahlen sollten nur Vorschläge sein, über die, wie ausdrücklich betont wurde, verhandelt werden sollte.

Punkt 1 war ja auch eine Forderung des Verlags wie des Wirtschaftsamtcs und hätte schon deswegen in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Ich persönlich stehe ja auf dem Standpunkte, daß die Zeit für den Abbau noch nicht gekommen ist. Wenn aber das Sortiment in der Mehrheit seiner Vertreter der Ansicht war, daß ihm ein genügendes Äquivalent durch das vorgeschlagene, resp. noch festzusetzende Existenzminimum geboten wurde, so war es nicht klug vom Verlag, die Verhandlungen darüber ohne weiteres abzulehnen. Man hat nicht genügend berücksichtigt, 1., daß das Sortiment bei einem Teil seiner Bezüge bereits die Rabattföge genießt, die im Antrage enthalten sind, 2., daß es auf Meßagio eventuell verzichten wollte, wenn ihm eine andere Forderung zugestanden worden wäre, 3., daß die Tragung der Hälfte der Versandkosten bei direktem Bezüge einer früher von vielen Verlegern freiwillig gewährten Vergünstigung entspricht, die allerdings heute wohl meist in Fortfall gekommen ist. Angesichts der gewaltig gestiegenen Spesen beim Kommissionär und der bis Leipzig ohnehin zu tragenden Frachtkosten würde es sich jedoch fragen, ob die Kosten für Sendungen über Leipzig sich damit nicht ausgleichen oder doch wenigstens nicht um so viel billiger sind, als daß man die Bedingungen für direkte Zusendung von vornherein unerörtert ließ. In den Sonderabmachungen der Gruppe wissenschaftlicher Verleger und Sortimenters spielt diese Bedingung ja auch eine Rolle, ist also kein Novum.

Was nun die Differenz anbetrifft, die noch zwischen Punkt 2 und dem Kompromiß besteht, so scheint mir diese doch sehr gering zu sein! Wenn der Antrag für wissenschaftlichen Verlag 35% als Mindestgrenze für zuschlagfreien Verkauf vorschlägt, der Beschluß der Versammlung aber dahin geht, daß akademische Lehrbücher mit 33 1/3% Rabatt vollständig zuschlagfrei sein sollen, so ist bei akademischen Lehrbüchern schon 1 2/3% über den Satz hinausgegangen, und wenn man für den ganzen wissenschaftlichen Verlag sich auf 30% geeinigt hätte, wozu das Sortiment, wie ich von maßgebender Seite gehört habe, bereit war, so wäre dieser wichtigste und am meisten umstrittene Punkt erledigt worden. Für die Fälle, wo der Verleger nur 25% Rabatt weitergewähren kann, würde dann ein Teuerungsaufschlag oder eine Besorgungsgelühr von 5% die Differenz ausgeglichen haben, die allerdings auch bei direkten Lieferungen an das Publikum vom Verlag hätte berechnet werden müssen, wie er dies nach der revidierten Ordnung vom 5. Oktober ja erst auch zu tun sich ausdrücklich durch Streichung des Absatz B 2, Abs. 2 verpflichtet hat.

Die dritte Forderung, die Herstellung einer Stammrolle, ist eine allerdings nicht so einfach auszuführende Sache, wie jeder Vorstand und Schriftführer eines Kreisvereins aus der Praxis bei der Mitgliederaufnahme weiß. Im Grunde genommen ist zwar die Liste der wissenschaftlichen Sortimenters, die der wissenschaftliche Verlag zusammenstellen will, auch nichts anderes, aber sie ist doch wesentlich einfacher als eine Stammrolle aller Vollbuchhändler. Die Reinigungsversuche des Adressbuchs, die übrigens nach etwas anderen Grundsätzen zu geschehen hatten, sind dafür auch ein redender Beweis! Schließlich ist aber dieser Punkt meines Erachtens nicht so wichtig und ist nur durch die Verhandlungen der wissenschaftlichen Firmen aufs Tapet gekommen.

Eigentlich betrifft er mehr die Buchhändlerfrage, die zwar auch dringend einer Regelung bedarf, aber zurzeit mit der Frage des Teuerungszuschlags nicht notwendigerweise verquidelt zu werden braucht.

Der Hauptgrund für das Nichteingehen auf den Antrag N. scheint, abgesehen von der persönlichen Animosität, aber der Fortgang der Verhandlungen der wissenschaftlichen Verleger mit ihren Abmachungen von Firma zu Firma zu sein, denen die Gilde die Abmachungen von Organisation zu Organisation entgegensetzte. Daß an und für sich das erstere mehr dem Ideal des freiheitliebenden Verlags entspricht, ist ja begreiflich. Aber es muß doch zugegeben werden, daß solche Einzelabmachungen für die Wiederherstellung des festen Ladenpreises nicht günstig sind, und daß andererseits die jetzigen Zeiten ganz und gar nicht dazu angetan sind, Einzelvorrechte einzuräumen, wenn die Gesamtheit darunter leidet*). Nachdem das Sortiment in der Gilde sich zusammengeschlossen hat, wird es sich in seiner Gesamtheit nicht an die Wand drücken lassen und es werden daher Konflikte nicht ausbleiben. Das Recht dazu wollen einige Verlegeraristokraten, die sich stark genug fühlen, es evtl. mit dem gesamten Sortiment aufzunehmen und ihre eigenen Wege zu gehen, nicht anerkennen, und darin liegt eins der Haupthindernisse für das Zusammengehen von Verlag und Sortiment. Es zeigte sich dies wieder bei Gelegenheit der bereits vorher erwähnten Wahl des zehngliedrigen Prüfungs-Ausschusses und bei Kritisierung des Beschlusses über Fortfall des Giftzahns aus der Notstandsordnung vom 5. Oktober. Diese Herren wollen zwar den Börsenverein erhalten wissen, nehmen auch gern die Vorteile der Organisation, die sie selbst mit schaffen halfen, in Anspruch und begrüßen die Strafbestimmungen gegen Schleuderei u. dgl., aber sie selbst wollen sich diesen Verordnungen nicht fügen. Das ist natürlich ein Unding. Wenn sich im Börsenverein Interessengruppen zusammenschlossen und gemeinsam eine Verkaufs- und Verkehrsordnung festsetzten, so ist es selbstverständlich, daß auch beide Gruppen die Gesetze einhalten, die sie sich selbst gegeben haben. Wenn das aus irgendwelchen Gründen als unausführbar erscheint, muß die Konsequenzen ziehen, auf die die Statuten hinweisen. Die in Aussicht genommenen Kurien, denen ich durchaus freundlich gegenüberstehe, werden mehr als bisher dafür Sorge tragen, daß keine Berufsgruppe zu Entschließungen gedrängt wird, die sich mit ihren Lebensbedingungen in Widerspruch setzen. Hat aber einmal die Mehrheit einer Gruppe sich für etwas entschieden, so muß sich auch jeder einzelne diesem Beschlusse unterordnen, und wenn er noch so selbstherrlich ist. Der erweiterte Ausschuß im Börsenverein hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitglieder und alle Kreisvereine angehalten werden, die Statuten einzuhalten, bei Verfehlungen die Angelegenheit genau zu prüfen und dem Vorstand den Rücken zu stärken, wenn er die nötigen Maßregeln ergreift, um den Statuten unbedingt Geltung zu verschaffen, damit der in letzter Zeit eingerissenen Willkür auf beiden Seiten ein Ende bereitet wird. Von seiten einiger Unentwegten soll man sich aber auch nicht dem Glauben hingeben, daß sich z. B. in einer Verlegerkurie jemals eine Mehrheit finden könnte, die grundsätzlich einer Preisunterbietung des Sortimentes durch den Verlag das Wort reden würde. Die Mehrzahl der Verleger steht, Gott sei Dank, auf dem allein richtigen Standpunkte, daß der vornehmste Zweig des Kaufmannsstandes, der Buchhandel, die Grundfesten kaufmännischer Usancen und kaufmännischen Anstandsgefühls nicht untergraben darf. Nur in den Ausnahmefällen, die die Verkaufsordnung vorsieht, darf mal ein Vorzugspreis eingeräumt werden, wenn es vitale Interessen des Verlags unbedingt erfordern. Für den Verlag, soweit er nicht ein eigenes Sortiment unterhält, das den gleichen Bedingungen wie jedes selbständige Sortiment unterworfen ist, darf der Verkehr mit dem Publikum nicht Selbstzweck sein, sondern soll eine Ausnahme bilden, bei

*) Man hatte sich aber offenbar schon zu stark engagiert, auch selbst dem Publikum bindende Versprechungen gemacht, als daß man noch zurück konnte. Nach dem Aufsatz des Herrn Dr. Siebeck (Bbl. Nr. 43) zu urteilen, ist sogar schon alles perfekt. Das soll mich jedoch nicht abhalten, meine Ansicht darüber zu sagen.